

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Vollzug des Fabrikgesetzes.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 41, 44 und 62 des Bundesgesetzes vom 18. Juni
1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken, sowie auf
Art. 136 und 137 der Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919/7. Sep-
tember 1923,

nach Anhörung der eidgenössischen Fabrikkommission,

verfügt:

I. Die Bewilligung der abgeänderten Normalarbeitswoche von höchstens
52 Stunden (Art. 41 des Fabrikgesetzes) wird erneuert:

1. für die Sägerei und Zimmerei und diejenigen Arbeiten, die mit der
Sägerei und Zimmerei in unmittelbarem Zusammenhange stehen,
bis 17. Oktober 1931;
2. für die Ziegel-, Backstein-, Kalksandstein- und Zementbaustein-
fabrikation, bis 17. Oktober 1931;
3. für die Holzimprägnierung mit Kupfervitriol, bis 26. September 1931.

II. Die Fabrikhaber, welche die vorstehenden Bewilligungen in An-
spruch nehmen, müssen den Stundenplan für die abgeänderte Normal-
arbeitswoche in der Fabrik durch Anschlag bekanntgeben und der Orts-
behörde für sich und zuhanden ihrer Oberbehörde einsenden.

III. Das Departement behält sich vor, die Bewilligung einzelnen
Fabrikhabern zu entziehen, wenn sie

1. während der Dauer der Bewilligung die im Betriebe üblicherweise
beschäftigte Arbeiterzahl einschränken;
2. unter Missachtung der bestehenden Vorschriften und ohne Erlaubnis
der zuständigen Behörden ausländische Arbeitskräfte einstellen.

IV. Diese Verfügung tritt am 30. März 1931 in Kraft.

Bern, den 21. März 1931.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmeßsystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmeßern hat die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission das nachstehende Verbrauchsmessersystem zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihm das beifolgende Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *AEG Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft, Berlin.*

S
68

Zusatz zu
Induktionszähler für Einphasenwechselstrom, Form J 7.

Bern, den 4. März 1931.

Der Präsident
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:
J. Landry.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Thadeus **Huber**, Sohn des Alois und der Josefa geb. Durrer, ledig, geboren den 15. August 1856, wohnhaft gewesen in Kerns, Delligen, verreiste in den 1880er Jahren nach Amerika und hat in den letzten 30 Jahren nichts mehr von sich hören lassen.

Meldungen über den Verschollenen sind bis zum 1. April 1932 an die Obergerichtskanzlei Obwalden in Sarnen zu richten, ansonst die Verschollenerklärung erfolgt.

Sarnen, den 17. März 1931.

Die Obergerichtskanzlei Obwalden.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1931
Date	
Data	
Seite	416-417
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 308

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.